

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Erfurt für den Baccalaureus-Studiengang in den Studienbereichen Studium Fundamentale und Berufsfeld

in der Fassung
vom 24. Oktober 2003

Diese Ordnung ist vom Senat der Universität Erfurt beschlossen. Sie ist dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst am 28. März 2003 zur Genehmigung eingereicht worden. Gemäß § 109 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG gilt diese Ordnung ab dem 29. Juni 2003 als genehmigt.

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr.: ____)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im
Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

Fragen oder Kommentierungen bitte an:

E-Mail: Bernhard.Becher@uni-erfurt.de

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Erfurt für den Baccalaureus-Studiengang in den Studienbereichen Studium Fundamentale und Berufsfeld

in der Fassung
vom 24. Oktober 2003

Gemäß § 5 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 5 der Grundordnung der Universität Erfurt (Grundordnung) vom 3. Juli 2001 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst 7/2002 S. 296) zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung zur Grundordnung vom 16. Juni 2003 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst 8/2003 S. 342) erlässt die Universität Erfurt folgende Prüfungs- und Studienordnung für den Baccalaureus-Studiengang in den Studienbereichen Studium Fundamentale und Berufsfeld. Der Senat der Universität Erfurt hat diese Ordnung am 13. November 2002 beschlossen.

Diese Ordnung ist im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst am 28. März 2003 zur Genehmigung eingereicht worden. Gemäß § 109 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG gilt diese Ordnung ab dem 29. Juni 2003 als genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für den Baccalaureus-Studiengang in den Studienbereichen Studium Fundamentale und Berufsfeld. Sie ergänzt die Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für den Baccalaureus-Studiengang (RPO-BA).

Erster Teil Studium Fundamentale

§ 2 Studienziele

(1) Das Studium Fundamentale zielt darauf, den Studierenden bestimmte Kompetenzen zu vermitteln, die im Rahmen des Fachstudiums nur in begrenzten Rahmen erworben bzw. vermittelt werden können. Zu diesen Kompetenzen gehören insbesondere:

- Urteilskompetenz,
- Vermittlungskompetenz,
- ästhetisches Wahrnehmungsvermögen,
- soziale Kompetenz und
- interkulturelle Kompetenz.

(2) Die Urteilskompetenz umfasst ein kritisches Methodenbewusstsein, im Sinne einer Reflexion unterschiedlicher disziplinärer Erkenntnisformen und einer Sensibilisierung für deren Möglichkeiten und Grenzen. Sie schließt die quellen- und medienkritische Wissensverarbeitung sowie die Reflexion normativer Implikationen im Prozess der Erkenntnisgewinnung und der damit verbundenen Entwicklungen ein.

(3) Die Vermittlungskompetenz umfasst die methodisch-didaktische und interaktive Fähigkeit, die einen vielseitigen Transfer von Sachverhalten ermöglicht, die Verständigung zwischen Experten und Laien fördert und zweck- sowie situationsangemessenes Handeln gestattet. Die Studierenden sollen sich ein grundlegendes Repertoire von Gestaltungsmöglichkeiten und Vermittlungstechniken erarbeiten und diese anwenden können.

(4) Das ästhetische Wahrnehmungsvermögen und die ästhetische Urteilskraft sollen neben den kognitiven Zugangsformen die in der wissenschaftlichen Ausbildung im Vordergrund stehen, geschult werden. Sinnliche Zugangsweisen sollen erfahren und zugleich theoretisch reflektiert werden.

(5) Die soziale Kompetenz umfasst insbesondere kommunikative Fertigkeiten (z. B. Teamfähigkeit), die Fähigkeit, mit komplexen Interessenkonstellationen umzugehen (Komplexitätsbewältigung/Mediation) sowie

die Bereitschaft zur Selbsteinschätzung und -reflexion. Eine gezielt entwickelte soziale Kompetenz erleichtert den Umgang mit der steigenden Komplexität und Dynamik wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Entwicklungen.

(6) Die interkulturelle Kompetenz zielt auf das Erleben und Reflektieren von Gemeinsamkeiten und Differenzen kultureller Erfahrungen. Die Studierenden sollen Fremdsprachen erlernen und sie als mit sozialen Praktiken und mentalen Prägungen verbundener Lebensform erfahren.

§ 3 Studienfelder

(1) Im Studium Fundamentale werden Veranstaltungen insbesondere in den folgenden Studienfeldern angeboten:

- Methodisch-theoretisches Vermittlungs- und Grundlagenwissen,
- Ästhetisches Wahrnehmungsvermögen und
- Soziale Kompetenzen.

(2) Das methodisch-theoretische Vermittlungs- und Grundlagenwissen wird exemplarisch in transdisziplinär angelegten Lehrveranstaltungen erworben, in denen in der Regel zwei Wissenschaftler unterschiedlicher Disziplinen Probleme und Fragestellungen mit ihren jeweiligen fachspezifischen Methoden und Wissensbeständen gemeinsam mit den Studierenden bearbeiten. Als regulärer Veranstaltungstyp wird das Seminar angesehen, denn im Meinungsaustausch können die Teilnehmer sich am besten mit den Ansätzen verschiedener Disziplinen auseinandersetzen.

(3) Die Schulung des sinnlichen Wahrnehmungsvermögens sowie der ästhetischen Urteilskraft soll im zweiten Studienfeld gefördert werden. Durch die aktive Teilnahme an der künstlerischen Praxis sollen wissenschaftliche und künstlerische Zugangsweisen zur Wirklichkeit miteinander verglichen und ihre Unterschiede theoretisch reflektiert werden.

Als regulärer Veranstaltungstyp ist die künstlerische Übung vorgesehen, die neben dem im Vordergrund stehenden praktischen Teil auch theoretische und vor allem die künstlerische Praxis reflektierende Elemente mit umfassen soll.

(4) Die Förderung von sozialer Kompetenz steht im Mittelpunkt des dritten Studienfeldes. Es werden Methoden zur Komplexitätsbewältigung und Mediation untersucht und ausgewertet sowie in Übungen eigene Fähig- und Fertigkeiten erprobt und erfahren.

Als Veranstaltungsform sind Trainings und Übungen vorgesehen, die auch als Blockveranstaltung oder als Wochenendseminar angeboten werden.

(5) Neben den zuvor genannten Studienfeldern ist für das Studium Fundamentale zum Erwerb der interkulturellen Kompetenz das Auslandssemester von entscheidender Bedeutung. Indem eine Fremdsprache in ihrem lebendigen Kontext und die Vielschichtigkeit anderer Lebensformen kennengelernt werden, steigt die Sensibilität für andere Kulturen und zugleich für kulturelle Prägungen der eigenen wissenschaftlichen Disziplin.

Studienleistungen, die während des Auslandssemesters erfolgreich abgelegt werden, können nach vorheriger Absprache mit dem Mentor und Bestätigung durch den Prüfungsausschuss in die Studienrichtungen oder ins Studium Fundamentale eingebbracht werden.

§ 4 Auflagen des Studiums

Vier benotete Lehrveranstaltungen im Bereich "Methodisch-theoretisches Vermittlungs- und Grundlagenwissen" zu 24 Leistungspunkten zuzüglich einer unbenoteten Lehrveranstaltung im Bereich "Ästhetisches Wahrnehmungsvermögen" oder "Soziale Kompetenz" zu 6 Leistungspunkten (§ 5 Abs. 2) sind erfolgreich abzuschließen. In der Orientierungsphase ist eine Lehrveranstaltung im Studium Fundamentale mit 6 Leistungspunkten nachzuweisen.

§ 5 Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) Folgende Typen von Lehrveranstaltungen werden im Studium Fundamentale angeboten:

- Seminar,
- künstlerische Übung,
- Übung/Training,
- Symposium,
- Ausstellung,
- Sommerakademie.

In den drei zuletzt genannten Veranstaltungsformen obliegt die Konzeption und Durchführung der Veranstaltung in der Regel den Studierenden (vgl. Abs. 6).

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist durch eine bestandene Lehrveranstaltungsprüfung, die aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen, d. h. aus konkreten Prüfungsvorgängen, bestehen kann, nachzuweisen. In den Studienbereichen Studium Fundamentale und Berufsfeld sind folgende Prüfungsleistungen gemäß Abs. 4 zugelassen:

- Protokoll,
- Referat mit schriftlicher Vorlage,
- Referat mit schriftlicher Ausarbeitung,
- mündliche Prüfung (ca. 20 Min.),
- Klausur (3 Std.),
- Klausur (1,5 Std.),
- schriftliche Arbeiten, einfache interdisziplinäre Aufgabe (ca. 10 Seiten) und
- außerordentliches künstlerisches Werk, im Anschluss an eine künstlerische Übung.

(3) In den Studienfeldern „Ästhetisches Wahrnehmungsvermögen“ oder „Soziale Kompetenz“ müssen einmalig 6 LP erworben werden (§ 4). Der Erwerb erfolgt ohne Ablegung einer Lehrveranstaltungsprüfung. Es wird keine Note vergeben. Eine engagierte fortlaufende Teilnahme ist Voraussetzung für den Erwerb der Leistungspunkte. Diese Lehrveranstaltungen fließen nicht in die Notenberechnung ein.

Wird im Bereich „Ästhetisches Wahrnehmungsvermögen“ im Anschluss an eine künstlerische Übung zusätzlich ein außerordentliches künstlerisches Werk erstellt, kann dieses ausnahmsweise als Lehrveranstaltungsprüfung bewertet und benotet werden. Die oben genannte künstlerische Übung erhöht sich in diesem Falle um 6 LP auf 12 LP. Diese Note kann dann in die Notenberechnung einfließen.

(4) Für die Wahlpflichtveranstaltungstypen gilt folgende Zuordnung von Leistungspunkten und Lehrveranstaltungsprüfung:

Wahlpflichtveranstaltungs- typen	Leistungspunkte § 4 Abs. 3 RPO-BA	zugelassene Lehrveranstaltungsprüfungen § 8 Abs. 1 RPO-BA
Seminar	6	a) Referat mit schriftlicher Ausarbeitung b) mündliche Prüfung c) Klausur (3 Std.) d) schriftliche Arbeiten, einfache interdisziplinäre Aufgabe (ca. 10 Seiten) e) eine Kombination aus zwei der folgenden Prüfungen (jeweils 50%): - Referat mit schriftlicher Vorlage - Klausur (1,5 Std.) - drei Protokolle
Symposium	6	
Sommerakademie	6	
Ausstellung	6	
künstlerische Übung	6	keine Prüfung (vgl. Abs. 3)
	----- 12	----- außerordentliches künstlerisches Werk
Übung/Training	6	keine Prüfung (vgl. Abs. 3)

(5) Die Lehrveranstaltungsprüfungen, die in einer Lehrveranstaltung abgelegt werden können, legt der Lehrende mit Ausnahme des großen künstlerischen Werkes zum Zeitpunkt des Angebotes der Lehrveranstaltung fest.

(6) Von Studierenden selbst organisierte Veranstaltungen, die das Lehrangebot des Studiums Fundamentale sinnvoll ergänzen, müssen von zwei Lehrenden unterschiedlicher Studienrichtungen betreut werden. Die Be-

treuer legen den Typ der Lehrveranstaltung und die Lehrveranstaltungsprüfung fest. Die Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuss anerkannt.

**Zweiter Teil
Berufsfeld**

**§ 6
Studienziele**

(1) Der Studienbereich Berufsfeld bietet den Studierenden die Möglichkeit, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben oder auszubauen, die im engeren Sinne auf bestimmte Berufsfelder vorbereiten.

(2) Es werden beispielsweise angeboten:

- betriebswirtschaftliche Kurse zum Erlernen von Kalkulation, Kostenrechnung und ähnlichem,
- rechtswissenschaftliche Kurse zur Vermittlung von berufsspezifischen Grundkenntnissen,
- sprachpraktische Kurse, in denen rhetorisches Grundwissen, Präsentations- und Vermittlungstechniken etc. erlernt werden,
- EDV-Kurse sowie
- Einführungen in verschiedene Berufssparten (Verlags-, Schul-, Museums- und Bühnenwesen etc.).

(3) Im Rahmen des Berufsfeldes können nach Rücksprache und mit Genehmigung des Mentors Praktika eingegbracht werden, die leistungspunktefähig sind, sofern der Studierende für das Praktikum einen Praktikumsbericht vorlegt. Dieser sollte insbesondere den Verlauf und die Ergebnisse des Praktikums reflektieren. Er ist vom Mentor zu bewerten.

Das Praktikum befördert die Berufsorientierung und dient der Einsicht in die berufliche Praxis. Für das Praktikum einschließlich des Arbeitsaufwandes für die Anfertigung des Berichts legt der Mentor bei der Genehmigung den erwarteten Arbeitsaufwand in Höhe von 90, 180 oder 270 Stunden, d. h. eine Leistungspunktezahl in Höhe von 3, 6 bzw. 9 Leistungspunkte für das Praktikum fest.

(4) Der Studierende kann spezifischen Spracherwerb, der durch die Prüfungs- und Studienordnung festgelegt wird, sowie freiwilligen Spracherwerb in das Berufsfeld einbringen. Das Nähere, insbesondere zu den Anforderungen der Sprachprüfungen und dem Studienaufwand, d. h. der Anzahl der Leistungspunkte, regelt die Prüfungsordnung für das Sprachstudium an der Universität Erfurt.

**§ 7
Auflagen des Studiums**

Es sind benotete Lehrveranstaltungen (Kurse, Projekte oder Praktika) im Umfang von 24 Leistungspunkten erfolgreich nachzuweisen, davon bis zum Ende der Orientierungsphase 12 Leistungspunkte.

**§ 8
Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Folgende Typen von Lehrveranstaltungen werden im Berufsfeld angeboten:

- Projekt,
- Kurs,
- Praktikum.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist durch eine bestandene Lehrveranstaltungsprüfung, die aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen, d. h. aus konkreten Prüfungsvorgängen, bestehen kann, nachzuweisen. In den Studienbereichen Studium Fundamentale und Berufsfeld sind folgende Prüfungsleistungen gemäß Abs. 3 zugelassen

- Referat mit schriftlicher Vorlage,
- EDV-Test,
- mündliche Prüfung (ca. 20 Min.),
- Klausur (1,5 Std.),
- Praktikumsbericht,
- Projektdokumentation.

Die Autorenschaft eines medialen Produktes (z. B. Audio, Video, Multimedia) ist zu dokumentieren. Das mediale Produkt ist als Prüfungsleistung auf einem geeigneten Speichermedium, mindestens ein Jahr über den Zeitraum der Studienphase, in der es Anrechnung finden soll, aufzubewahren.

(3) Für die Wahlpflichtveranstaltungstypen gilt folgende Zuordnung von Leistungspunkten und Lehrveranstaltungsprüfungen:

Wahlpflichtveranstaltungs-typen	Leistungspunkte § 4 Abs. 3 RPO-BA	zugelassene Lehrveranstaltungsprüfungen § 8 Abs. 1 RPO-BA
Kurs	3	a) Referat mit schriftlicher Vorlage b) mündliche Prüfung c) Klausur d) EDV-Test
Projekt	6	Projektdokumentation
Praktikum	3	Praktikumsbericht
	6	
	9	

Die Prüfungsleistungen, die in einem Kurs abgelegt werden können, legt der Lehrende zum Zeitpunkt des Angebotes der Lehrveranstaltung fest.

**Dritter Teil
Schlußbestimmungen**

§ 9

Übergangsregelung

Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung aufgenommen haben, können nach Bestehen der Orientierungsphase schriftlich beantragen die Prüfungen der Qualifizierungsphase nach der RPO-BA in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 29. September 2003 und dieser Ordnung abzulegen. Der unwiderrufliche Antrag ist zu Beginn der Qualifizierungsphase an die Abteilung Studium und Lehre zu richten.

**§ 10
In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Amtsblatt des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums folgenden Monats in Kraft.

Der Präsident der
Universität Erfurt